

Monega KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT mbH, Köln

BESONDERE HINWEISE AN DIE ANLEGER DES SONDERVERMÖGENS:

GULIVER CHINA HEALTH CARE (ISIN DE000A2P37G3)

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) vom 24.11.2022 werden die Besonderen Anlagebedingungen des o.g. OGAW-Sondervermögens in den Anlagegrundsätzen wie folgt geändert:

- § 26 Absatz 1: Einführung eines zusätzlichen Anlageschwerpunkts für mindestens 75 Prozent des Investmentvermögens in Emittenten und Vermögensgegenstände, die anhand von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden
- § 26 Absatz 2, 3, 5, 6 und 7: Redaktionelle Anpassungen an die Änderungen in Absatz 1

Die geänderten Passagen der Besonderen Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögens lauten ab dem 01.01.2023 wie folgt:

§ 26 Anlagegrenzen

1. Anlagegrundsätze / Anlageschwerpunkt

Mindestens 51 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Weiterhin müssen die Kapitalbeteiligungen dem chinesischen Gesundheitssektor zuzuordnen sein. Darüber hinaus werden die Emittenten und Vermögensgegenstände für mindestens 75 Prozent des



Sondervermögens anhand von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt, d.h. nur solche Vermögensgegenstände werden ausgewählt, die sich in ihrem Handeln als nachhaltig orientierter Akteur mit positivem Impact im Rahmen einer Best-in-class-Analyse darstellen. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Hierzu müssen die Vermögensgegenstände über ein ESG-Rating von AAA bis BBB eines unabhängigen Researchanbieters verfügen.

Ausgeschlossen sind Wertpapiere von Emittenten, die gegen die Ziele des UN Global Compact verstoßen oder 5 Prozent oder mehr ihres Gesamtumsatzes mit der Produktion, dem Vertrieb, dem Einzelhandel, der Lieferung und der Lizenzvergabe von Tabakerzeugnissen erzielen. Gleiches gilt für Emittenten, die 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes mit der Produktion, dem Vertrieb und der (Zu-)Lieferung von alkoholbezogenen Produkten oder Glücksspielbezogenen Tätigkeiten generieren. Ausgeschlossen sind auch Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes aus der Produktion, dem Vertrieb und dem Einzelhandel von pornografischen Erzeugnissen generieren. Weiterhin ausgeschlossen sind Investitionen in Emittenten oder Vermögensgegenstände, die als Produzenten von Schlüsselkomponenten an der Herstellung oder dem Vertrieb international geächteter Waffen, nuklearer Sprengköpfe oder Raketen beteiligt sind. Gleiches gilt für die Produktion und den Vertrieb von zivilen Feuerwaffen sowie von ausschließlich oder signifikant modifiziert für die Verwendung in Atomwaffen vorgesehenen Komponenten. Sodann sind alle Emittenten und Portfoliounternehmen von Investitionen ausgenommen, die mehr als 5 Prozent ihres Jahresumsatzes durch die Produktion konventioneller Waffen und Komponenten generieren, oder mehr als 15 Prozent ihres Gesamtumsatzes mit Waffensystemen, Komponenten, Unterstützungssystemen und Dienstleistungen erwirtschaften. Investitionen in Emittenten, die 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes im Bereich der Gentechnikforschung erwirtschaften, können ebenfalls nicht Gegenstand von Investitionen werden. Zudem unterliegen alle Emittenten einem Ausschluss, die 5 Prozent oder mehr ihrer Gesamtenergieerzeugung durch Atomenergie abdecken oder im jeweiligen Geschäftsjahr 5 Prozent oder mehr ihrer installierten Kapazität auf Kernenergie zurückführen. Der Ausschluss findet auch Anwendung auf Vermögensgegenstände von Emittenten, die 15 Prozent oder mehr ihrer Gesamteinnahmen aus Kernenergieaktivitäten beziehen.

Weitergehend sind Investitionen in Emittenten und Vermögensgegenstände ausgeschlossen, die ihren Umsatz durch den Abbau von Kraftwerkskohle und/oder deren Verkauf sowie aus dem Anbau, der Exploration und Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer (einschließlich Schiefergas, Schieferöl, Kohleflözgas und Kohleflözmethan) erzielen. Gleiches gilt, wenn 5 Prozent oder mehr Umsatz aus der Verstromung von Kraftwerkskohle oder aus der Förderung von Kohle und Erdöl resultiert. Von Investitionen ausgeschlossen sind zudem Emittenten und Vermögensgegenstände, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder Atomstrom generieren.

2. Wertpapiere

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes nach Absatz 1 darf die Gesellschaft das Vermögen des OGAW-Sondervermögens vollständig in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der AABen investieren.

3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes nach Absatz 1 darf die Gesellschaft in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten im Sinne des § 206 Absatz 2 KAGB jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, wenn diese von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen oder den Europäischen Gemeinschaften, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind.

4. ...

5. Geldmarktinstrumente

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der AABen anlegen.

6. Bankguthaben

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen halten.

7. Investmentanteile

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in OGAW-Investmentanteile oder vergleichbare in- und ausländische Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der AABen gemäß folgenden Grundsätzen anlegen:

a) ...

b) ...

8. ...

9. ...

10....

Die Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Sollten die Anleger mit den vorgesehenen Anpassungen der Anlagebedingungen nicht einverstanden sein, haben sie das Recht, ihre Anteile bis zum 31.12.2022 ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Über die vorgenannten Änderungen werden alle Anleger per dauerhaftem Datenträger mindestens vier Wochen vor dem Inkrafttreten über ihre depotführenden Stellen informiert.

Die weitere Ausgestaltung des OGAW- Sondervermögens und die sonstigen Rechte der Anleger bleiben hiervon unberührt.

Die gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen finden Sie auf www.monega.de. Zudem können die Publikationen bei der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stolkgasse 25-45, 50667 Köln, kostenfrei bezogen werden.

Köln, im November 2022

Die Geschäftsführung